

**Antrag zurücksenden an:**

Stadtwerke Speyer GmbH  
z. Hd. Tim Lauer  
Georg-Peter-Süß-Straße 2  
67346 Speyer

Fax: 06232-625 484670



**Antrag für den Bezug von Fördermitteln zur Installation eines Erdgas-Hausanschlusses**

Ja, ich möchte das von der Stadtwerke Speyer GmbH angebotene Förderprogramm zur Installation eines Erdgas-Hausanschlusses in Anspruch nehmen und akzeptiere dafür die folgenden Förderrichtlinien. Die Förderrichtlinien der Stadtwerke Speyer wurden mir ausgehändigt.

**Anschlussnehmer**

Herr  Frau

Name  Vorname

Straße/Hausnummer (Lieferadresse)

PLZ/Ort (Lieferadresse)

Kundennummer (falls vorhanden)  Rechnungseinheit (falls vorhanden)

**Grundstückseigentümer** (falls abweichend)

Herr  Frau

Name  Vorname

Straße/Hausnummer (Postadresse)

PLZ/Ort (Postadresse)

Kundennummer (falls vorhanden)  Rechnungseinheit (falls vorhanden)

**Angaben zum Abschlussobjekt** (bei abweichender Lieferstelle)

Straße/Hausnummer  PLZ/Ort

**Bankverbindung**

IBAN  BIC

Kreditinstitut

Name und Anschrift des Kontoinhabers (falls abweichend)



**Unterschrift Anschlussnehmer, Grundstückseigentümer**

**Vermerk des Energieversorgungsunternehmens (wird von den SWS ausgefüllt)**

Förderbetrag des EVU:  €

Antrag berechtigt  ja  nein

Gaslieferauftrag liegt vor  ja  nein

**Ort/Datum**



**Unterschrift**

## Förderbedingungen der Stadtwerke Speyer GmbH zur Erstellung eines Erdgashausanschlusses im Erdgasnetzgebiet der SWS

### 1. GEGENSTAND DER RICHTLINIE

Die Förderung des Erdgashausanschlusses dient dem weiteren Ausbau des Erdgasnetzes im bereits vorhandenen Netzgebiet der Stadtwerke Speyer. Damit werden der Umweltschutz sowie die Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen, angelehnt an die Klimaschutzleitlinie der Stadt Speyer, weiter vorangetrieben.

Der Antragsteller erhält von der Stadtwerke Speyer GmbH – nachfolgend SWS genannt – einen einmaligen Förderzuschuss i. H. v. 300 € (brutto) pro Grundstück für die Erstellung eines Erdgashausanschlusses. Nach positiver Prüfung des Antrages und nach Aufnahme der Erdgasbelieferung erfolgt die Auszahlung des Förderbetrages auf das im Antrag mitgeteilte Bankkonto. Gefördert werden maximal 50 Erdgashausanschlüsse, deren Beauftragung und Erstellung vor dem 31.12.2021 realisiert wird. Die SWS behalten sich vor, Art, Inhalt und Höhe der Förderung jederzeit mit entsprechender Ankündigung zu ändern.

### 2. FÖRDERBERECHTIGUNG

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte). Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. In diesem Fall ist den Antragsunterlagen der Beschluss der Eigentümerversammlung über die geplante Durchführung der Maßnahme beizufügen. Auch Antragsteller und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, können den Förderzuschuss erhalten, sofern eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Pflichten vorliegt. Das Förderangebot richtet sich ausschließlich Kunden i. S. v. Endverbrauchern, die einen Liefervertrag (s. Punkt 3a) mit den SWS eingehen; Bauträger, Architekten- und Planungsbüros sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die SWS entscheiden über die Zusage des Förderzuschusses auf der Basis des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Förderantrags und dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Förderzuschusses besteht nicht. Eine Haftung der SWS im Zusammenhang mit der Förderung wird ausgeschlossen.

### 3. FÖRDERVORAUSSETZUNG

- Die SWS fördert den Erdgashausanschluss des Antragstellers, wenn sich das Gebäude im Erdgasnetzgebiet der SWS befindet und der Antragsteller sich verpflichtet, für die Dauer von 5 Jahren von der SWS Erdgas zu beziehen und einen Liefervertrag mit der SWS abzuschließen. Die Bindefrist startet mit Beginn der fünfjährigen Erdgaslieferung (Vertragsbeginn).
- Der Erdgasbezug für den Hausanschluss muss entweder im Kalenderjahr 2021 oder spätestens 3 Monate nach Beauftragung

- des Hausanschlusses aufgenommen worden sein, ansonsten erlischt der Anspruch auf den Förderzuschuss.
- Der Förderbetrag ist monatsanteilig, bezogen auf die Nichterfüllung der Bindungsverpflichtung an die SWS zurückzuzahlen, wenn der Antragsteller während der fünfjährigen Bindungsfrist → seinen Erdgasliefervertrag wirksam gegenüber der SWS kündigt  
→ die Erdgaslieferung endet  
→ der Anschlussnehmer kein Erdgas mehr abnimmt und alternative Energieträger zur Wärmeerzeugung nutzt.
- Der Förderzuschuss wird nicht bei vorhandener Nah- oder Fernwärmebelieferung gewährt.
- Ein zu Unrecht erhaltener Zuschuss ist an die SWS zurück zu bezahlen. Das betrifft insbesondere falsche oder unterlassene Angaben oder die Nichtbeachtung der Förderrichtlinie.

### 4. ANTRAGSTELLUNG

- Die Antragstellung sollte vor Beginn der Maßnahme, spätestens jedoch vor Ablauf des Kalenderjahres 2021 schriftlich erfolgen. Der vorliegende Antrag ist einzureichen im Kundenzentrum der Stadtwerke Speyer GmbH, Georg-Peter-Süß-Straße 2, 67346 Speyer, Tel.: 06232-625 1900.
- Mit dem vollständig ausgefüllten Förderantrag ist gleichzeitig der unterschriebene Erdgasliefervertrag einzureichen.

### 5. DATENSCHUTZRECHTLICHER HINWEIS

Ich/Wir erkläre/n hiermit das Einverständnis, dass die durch dieses Formular und den beizufügenden Unterlagen erhobenen personenbezogenen Daten von der SWS ausschließlich zur Abwicklung des Förderprogramms nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet und genutzt werden.

### 6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sollten ein oder mehrere Bestimmungen dieser Richtlinien ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Richtlinien unberührt davon im Übrigen wirksam. Die Parteien werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame durchführbare Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Änderungen und Ergänzungen dieser Richtlinie bedürfen der Schriftform.

### 7. IN-KRAFT-TRETEN UND GÜLTIGKEIT

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft. Sie gilt befristet bis 31.12.2021 limitiert für 50 Erdgashausanschlüsse oder bis auf Widerruf.